Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 6 (1920)

Heft: 21

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 27. Jahrgang.

Sür die

Schriftleitung des Wochenblattes:

3. Trogler, Prof., Luzern, Billenftr. 14

21.66 Telephon 21.66

Druck und Berfand durch die Geschäftsstelle Eberle & Richenbach, Einsiedeln

Jahres preis Fr. 8.50 — bei der Bost bestellt Fr. 8.70 (Eheck IX 0,197) bei der Bost bestellt Fr. 8.70

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Dolksichule — Mittelichule Die Cehrerin

Inferatenannahme durch die Bublicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Bon einem großen Unbekannten. — Bas wird gegen die Früh- und Oftkommunion der Kinder eingewendet und was ist darauf zu antworten? — Das "dumme" Lachen. — Luzerner Kantonalverband. — Haedels Monismus eine Kulturgefahr. — Die Reche der Rute in der Hand des Erziehers. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Injerate. gefahr. - Die Rechte ber Rute Beilage Boltsich ule Rr. 10.

Von einem großen Unbekannten.

(Schluß.)

Aus Vergangenheit und Gegenwart des großen Unbekannten! Bie benten wir uns vom katholischen Standpunkt aus jeine Zukunft?

Wir halten es nicht mit den Rückständigen! Also höre ich fie sprechen: es sei eigentlich nicht der Mühe wert, wegen der Schule ein so lautes und so unhöfliches Geschrei zu machen. Ob der Artikel 27 fo oder anders laute, das habe nichts zu bedeuten; die Schule mache das Kind weder besser noch schlechter. Der Lehrer fomme für die Bildung und Festigung der Gesinnung des jungen Menschen kaum in Betracht. — Ich gehöre nicht zu denen, die für alle Tugenden und für alle Laster: haftigkeit der Menschen den Lehrer ver= antwortlich machen. Ich behauptete schon immer, daß nicht der Lehrer das entscheis dende Wort spreche über das Schicksal des Menschen, sondern die Mutter und der Vater, nicht die Schulstube, sondern die Familie. Aber wer verkennt, daß im Kampfe um die Gesinnung des Kindes, das heißt um die Seele des Kindes auch der Lehrer ein sehr wichtiges und in manchen Fällen ein entscheidendes Wort spricht, der darf in dulpolitischen Fragen nicht mehr mitreden. So sprach einst der große Leo XIII.: "Die Schulstube ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft den christlichen Charafter bewahren soll."

Und wir halten es nicht mit den Vertrauensseligen und Oberflächlichen. So sagen sie mir: es ist ja gar nicht so schlimm gewesen bisher, wie du meinst. Man hat ja ganz erträglich gelebt unter der Herrschaft des Artikels 27. Ueberall hatte man Gelegenheit, dem katholischen Rinde einen tatholischen Religionsunterricht zu geben. Der Pfarrer ist noch immer zu seinen Schäflein gekommen, wenn es ihm ernstlich darum zu tun war. — Das ist erstens nicht wahr. In manchem Kantone stand dem Pfarrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes weder das Schulzimmer noch die nötige Zeit im Stundenplan zur Verfügung. Und der Artikel 27 gab ihm in dieser Dinsicht gar keinen Schutz. Und zudem: Wenn dem wirklich so wäre, die weltliche Schule, auch mit konfessionel= lem Religionsunterricht, kann nie und nimmer das Ziel katholischer Schulpolitik sein. Schon Leo XIII. lehrte in seiner Enzyklika "Militantis ecclesiæ": "In dieser Angelegenheit ift vorzüglich darauf zu sehen, daß erstens die Katholiken für die Elementarstufe nicht gemischte Schulen haben, sondern allenthalben eigene." Und der gleiche Papst verlangt weiter, "daß man nicht nur in bestimmten Stunden der Jugend Reliqi= onsunterricht erteilen foll, sondern daß die